Ltg.-748-1/A-3/79-2015

ANTRAG

des Abgeordneten Schuster

gemäß § 34 LGO

zum Antrag LT-748/A-3/79-2015 betreffend Wohnbeihilfe für ALLE

Die NÖ Wohnungsförderung ist durch das ausgewogene Konzept aus objektbezogener Förderung (Objektförderung) und individueller Förderung (Subjektförderung) bestimmt.
Die Subjektförderung als Zuschuss zum Aufwand für das Wohnen wird dann gewährt, wenn die Objektförderung nicht ausreichend die soziale Situation der Wohnungsbenutzer berücksichtigen kann. Das wesentliche Merkmal der Subjektförderung ist die Bindung an die Objektförderung. Die Objektförderung ist durch die Baukosten bestimmt.
Dieses Förderungssystem wurde im § 4 Abs. 3 NÖ Wohnungsförderungsgesetz 2005 festgelegt. Es werden damit wohnungspolitische Ziele verfolgt, die auf folgenden Überlegungen beruhen:

Das große Angebot an geförderten Wohnungen (Objekt- und allfällige Subjektförderung) hat erwiesenermaßen preisdämpfende Wirkung auf das Niveau der privaten Mietwohnungen. Der Unterschied zwischen freien und geförderten Mieten beträgt in Niederösterreich 0,8 €/m^2 im Jahr 2014 (6,90 €/m^2 private Hauptmietwohnung, € 6,10 €/m^2 GBV Mietwohnung).
Wohnbeihilfen im nicht-mieten begrenzten Bereich können dazu führen, dass es zu Preissteigerungen im unteren Marktsegment kommt und von den Vermietern „abgeschöpft" werden.

Das aktuelle wohnungspolitische Konzept kann steuernd eingreifen, während die Auszahlung von Beihilfen keinen volkswirtschaftlichen, klimapolitischen oder ökologischen Lenkungseffekt erzielen kann.

Der Gefertigte stellt daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Antrag LT-748/A-3/79-2015 betreffend Wohnbeihilfe für ALLE wird abgelehnt."